



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der ThyssenKrupp AG  
zu den Empfehlungen der  
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"  
gem. § 161 AktG**

Die ThyssenKrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003.

Die ThyssenKrupp AG hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003 wie folgt entsprochen:

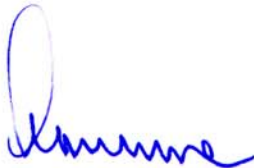
- (1) Zwischen dem 1. Oktober 2002 und dem 6. Dezember 2002 entsprach die Gesellschaft den Empfehlungen mit den folgenden Ausnahmen:
  - Ein dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehörendes Aufsichtsratsmitglied nahm mehr als 5 Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahr (Kodex Ziff. 5.4.3 Satz 2). Diese Einschränkung ist am 6. Dezember 2002 entfallen.
  - Vorsitz und Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen wurden nicht gesondert vergütet (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 3).
- (2) Zwischen dem 7. Dezember 2002 und dem 2. April 2003 wurde den Empfehlungen mit der Ausnahme entsprochen, dass Vorsitz und Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen nicht gesondert vergütet wurden (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 3). Am 3. April 2003 wurde die von der Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG am 21. Februar 2003 beschlossene neue Aufsichtsratsvergütung, die der vorbezeichneten

Kodexempfehlung entspricht, durch Eintragung einer Satzungsänderung in den Handelsregistern der ThyssenKrupp AG wirksam.

- (3) Zwischen dem 3. April 2003 und dem 30. September 2003 wurde sämtlichen Empfehlungen entsprochen.

Duisburg/Essen, 1. Oktober 2003

Für den Aufsichtsrat



- Dr. Gerhard Cromme -

Für den Vorstand



- Prof. Dr. Ekkehard D. Schulz